

Universität Leipzig
Medizinische Fakultät

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 18. Juni 2010

Auf der Grundlage des § 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig folgende Promotionsordnung erlassen:*

Inhalt:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Grundlage der Promotion
- § 4 Die Annahme als Doktorand
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Antrag
- § 7 Dissertation
- § 8 Eröffnung des Verfahrens
- § 9 Gutachter
- § 10 Gutachten
- § 11 Annahme der Dissertation
- § 12 Rigorosum
- § 13 Verteidigung
- § 14 Bewertung
- § 15 Pflichtexemplare
- § 16 Verleihung und Veröffentlichung
- § 17 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 18 Promotionsakte
- § 19 Ehrenpromotion

* Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

- § 20 Doktorjubiläum
- § 21 Übergangsregelungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Medizinische Fakultät der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Leistung und eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens die Doktorgrade:

doctor medicinae (Dr. med.)

doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.)

doctor rerum medicinae (Dr. rer. med.)

- (2) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.
- (3) Die Medizinische Fakultät kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder für außerordentliche Verdienste um die medizinische Wissenschaft gemäß § 19 die Ehrendoktorwürde (Dr. med. h. c., Dr. med. dent. h. c., Dr. rer. med. h. c.) verleihen.

§ 2 Promotionsgremien

1. Die Gremien für die Durchführung von Promotionsverfahren sind der Fakultätsrat und die in seinem Auftrag arbeitenden Promotionskommissionen. Für die Durchführung von Promotionsverfahren werden auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat gewählte Promotionskommissionen von mindestens fünf Mitgliedern für die Dauer von vier Jahren nach Fachgebietenkomplexen berufen. Als Mitglieder einer Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer zu bestellen. Maximal zwei Mitglieder können habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter ohne Hochschullehrerstatus sein. Den Vorsitz führt ein Hochschullehrer. Im Einzelfall kann die mit einem Verfahren betraute Promotionskommission die Kooptierung weiterer Hochschullehrer beantragen. Über die Erweiterung der Promotionskommission entscheidet der Dekan.

2. Entscheidungen in Promotionsverfahren sind Kollegialentscheidungen; sie bedürfen, soweit gesetzlich oder in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Kommission. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.
3. Die Beratungen des Fakultätsrates und der Promotionskommission zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des Kandidaten bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
4. Entscheidungen des Fakultätsrates werden dem Antragsteller durch das Dekanat schriftlich mitgeteilt. Ablehnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Grundlage der Promotion

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) verliehen, die öffentlich verteidigt werden muss.
- (2) Die Dissertation ist eine Einzelleistung.
- (3) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden frühere Leistungen nicht angerechnet.

§ 4

Die Annahme als Doktorand

- (1) Das Dekanat führt eine Doktorandenliste.
- (2) Die Annahme eines Doktoranden erfolgt durch schriftliche Festlegung (Doktorandenvereinbarung, Anlage 9) des Themenbereichs der Dissertation durch den Betreuer. Betreuer sind in der Regel Hochschullehrer und habilitierte Mitarbeiter der Universität Leipzig. Auf Antrag an den Dekan können auch hochqualifizierte, promovierte Wissenschaftler mit habilitationsäquivalenten Leistungen als Betreuer zeitlich befristet benannt werden. Die Annahme als Doktorand setzt ein Einvernehmen zwischen Doktorand, Betreuer und Klinik- bzw. Institutsdirektor voraus. Der Zeitpunkt der Annahme als Doktorand ist durch den

Betreuer aktenkundig zu machen. Innerhalb von zwei Wochen sind dem Dekanat Name des Doktoranden sowie das Arbeitsthema, der Betreuer und der Zeitpunkt der Annahme mitzuteilen. Eine Mitbetreuung durch einen promovierten Mitarbeiter ist namentlich festzulegen. Aus dieser Information wird eine Doktorandenliste erstellt (§ 4 Abs. 1).

- (3) Eine Ko-Betreuung durch einen weiteren Betreuer der Universität Leipzig, der Leipziger Institute der Max-Planck-Gesellschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft bzw. der Helmholtz-Gesellschaft ist möglich.
- (4) Mit der Annahme eines Doktoranden hat der Betreuer für die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung der Arbeit Sorge zu tragen. Der Doktorand verpflichtet sich, die Arbeit in einem festgelegten Zeitraum auszuführen, der in der Doktorandenvereinbarung festgehalten wird. Änderungen des Zeitraums erfolgen in beiderseitigem Einvernehmen von Doktorand und Betreuer.
- (5) Wer als Betreuer, Gutachter oder Mitglied der Promotionskommission befangen im Sinne der einschlägigen Vorschriften ist, darf am Verfahren nicht beteiligt werden. Der Betreuer hat, bevor er die Betreuung einer Promotion annimmt, zu prüfen, inwieweit ein solches Abhängigkeitsverhältnis bestehen könnte. In Zweifelsfällen ist er verpflichtet, die Frage dem Dekanatskollegium zur Entscheidung vorzulegen. Sofern eine solche Abhängigkeit im Verfahren entsteht bzw. erkannt wird, ist entsprechend zu verfahren.
- (6) Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung angefertigt werden, die nicht zur Medizinischen Fakultät gehört, muss die Annahme des Doktoranden durch ein Fakultätsmitglied, das damit gemäß § 4 Abs. 2 Betreuer ist, unterstützt und gegengezeichnet werden.
- (7) Studierende eines Graduiertenstudiengangs werden ebenfalls in die Doktorandenliste aufgenommen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren zum Dr. med. und Dr. med. dent. wird zugelassen, wer:
 1. ein abgeschlossenes universitäres Studium der Medizin bzw. der Zahnmedizin an einer deutschen Hochschule oder eine gleich-

- wertige abgeschlossene Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachweisen kann;
2. Studierender der Medizin oder Zahnmedizin an der Universität Leipzig ist und den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (1. Staatsexamen) bzw. die zahnärztliche Vorprüfung erfolgreich abgeschlossen hat (konditionierte Zulassung). Voraussetzung für den Abschluss mit Verleihung der Doktorwürde bleibt der erfolgreiche Abschluss aller für die Approbation erforderlichen Staatsexamina. Eine entsprechende vorbehaltliche Erklärung (Anlage 7) ist durch den Doktoranden und Betreuer des Doktoranden vor Eröffnung des Promotionsverfahrens zu unterzeichnen.
 3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 7 eingereicht hat, bei deren Anfertigung er von einem Hochschullehrer oder habilitierten Mitarbeiter der Universität Leipzig (§ 4 Abs. 2) betreut worden ist;
 4. einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 eingereicht hat;
 5. ein polizeiliches Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) beantragt hat;
 6. in die Doktorandenliste eingetragen ist und
 7. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem ruhenden Verfahren steht. Eine Einzelfallprüfung und gegebenenfalls eine Zulassung trotz eines endgültig nicht bestandenem bzw. in einem ruhenden Verfahren befindlichen Promotionsverfahrens ist jedoch möglich.
 8. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse muss durch den Doktoranden bei der zuständigen Landesbehörde beantragt werden und zur Eröffnung des Verfahrens vorliegen.
- (2) Zum Erwerb des Dr. rer. med. wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 Ziff. 3 bis 8 erfüllt und
1. über ein Diplom, Master, Staatsexamen oder vergleichbaren Hochschulabschluss einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland verfügt oder eine gleichwertige wissenschaftliche Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorweisen kann und in einem wissenschaftlichen Themengebiet promovieren will, das von einem berufenen Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät vertreten wird;
 2. mindestens eine Tätigkeit als Mitglied des wissenschaftlichen Personals bzw. einen Gastwissenschaftlerstatus an einer Einrichtung der Medizinischen Fakultät der Universität oder eine Förderung als Doktorandenstipendiat unter der Verantwortung eines Hochschullehrers der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig

nachweisen kann. In begründeten Sonderfällen kann ein Antrag auf die Anerkennung von Tätigkeiten an anderen Fakultäten der Universität Leipzig oder der Institute der Max-Planck-Gesellschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft bzw. der Helmholtz-Gesellschaft sowie an auf gesundheitlich-medizinischem Gebiet tätigen Behörden/Ämtern oder auswärtigen Instituten gestellt werden. Zur Förderung des hochbegabten wissenschaftlichen Nachwuchses kann auch zugelassen werden, wer als Absolvent einer Universität einen Bachelorgrad in einem dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang mit einem weit überdurchschnittlichen Abschluss (Gesamtnote A) erworben hat und auf dem Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat, dass er Kenntnisse vorweisen kann und Studienleistungen erbracht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass er das Promotionsverfahren mit Erfolg wird abschließen können. Die Eignungsfeststellungsprüfung hat bestanden, wer in einer vorausgehenden Vorbereitungsphase alle Module mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten in einem dem Promotionsgebiet entsprechenden Masterstudiengang der natur- oder biowissenschaftlichen Fakultäten mit einer Mindestnote von B absolviert hat. Die Auswahl der betreffenden Module nimmt der Doktorand in Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer vor, sie wird von der Promotionskommission bestätigt. Während der Vorbereitungsphase ist der Doktorand unter Vorbehalt in die Doktorandenliste einzutragen. Die Eignung für eine Promotion an der Medizinischen Fakultät wird durch die Promotionskommission festgestellt, wobei mindestens ein Fachvertreter (Hochschullehrer), der das Studienfach des Promovenden vertritt, in die Entscheidungsfindung einbezogen werden muss.

3. Zum Erwerb des Dr. rer. med. kann auch zugelassen werden, wer an einer deutschen Fachhochschule einen Master- oder Diplomstudiengang mit weit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat, vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird und in einem wissenschaftlichen Themengebiet promovieren will, das von einem berufenen Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät vertreten wird. Vom zuständigen Fakultätsrat der betreffenden Fachhochschule und der Promotionskommission wird je ein Hochschullehrer benannt. Diese legen in einer gemeinsamen Vereinbarung fest, ob und welche zusätzlichen Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal drei Semestern vor Eröffnung des Verfahrens zu erbringen sind. Diese Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch die Promotionskommission. In einem kooperativen Promotionsverfahren soll die Dissertation von einem Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig und einem Hochschullehrer der Fachhochschule gemeinsam

oder von einem Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig allein betreut werden.

§ 6

Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten Doktorgrades formlos an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Einreichungserklärung mit Unterschrift des Betreuers und des Leiters der Einrichtung (s. Anlage 1);
 2. vier gebundene Exemplare der Dissertation sowie 20 geheftete Exemplare der Zusammenfassung der Arbeit in deutscher oder englischer Sprache;
 3. tabellarischer Lebenslauf, Darstellung des persönlichen und wissenschaftlichen Werdegangs sowie des Bildungswegs unter Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina;
 4. beglaubigte Abschrift oder Kopie der Urkunde des Hochschulabschlusses bzw. des 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung für eine Eröffnung eines Promotionsverfahrens gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2;
 5. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 6. Vorschläge für die Bestellung von Gutachtern - jedoch ohne Anspruch auf Berücksichtigung;
 7. Nachweis über die Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnisses;
 8. Beleg über die entrichtete Promotionsgebühr (100 €).

- (2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung
 1. zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht wurden;
 2. die Personen zu nennen, von denen er bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts Unterstützung erhalten hat;
 3. zu versichern, dass keine weiteren Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit beteiligt waren, insbesondere nicht die Hilfe eines sogenannten Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde und dass Dritte von dem Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten

- erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
4. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde.
- (3) Als Einreichungsdatum des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat der Fakultät vorliegen.
 - (4) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 8 eröffnet ist. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation ist als Monographie oder Publikationspromotion einzureichen (Anlage 6).
- (2) Sie muss die Fähigkeit des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit dokumentieren und zur wissenschaftlichen oder methodischen Weiterentwicklung des Arbeitsgebietes beitragen.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Abfassung in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache entscheidet auf Antrag die für das Promotionsgebiet zuständige Promotionskommission.
- (4) Die Vorabpublikation von Ergebnissen der Dissertation ist statthaft.
- (5) Alle Dissertationen müssen enthalten:
 1. Titelblatt gemäß Anlage 2;
 2. einseitige bibliographische Beschreibung gemäß Anlage 3;
 3. Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben;
 4. Zusammenfassung der Arbeit gemäß Anlage 4;
 5. Erklärung über die eigenständige Abfassung der Arbeit gemäß Anlage 5;
 6. Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs.
- (6) Einzelheiten zur Voraussetzung, Form und dem Aufbau einer monographischen Dissertation und einer Publikationspromotion sind der Anlage 6 zu entnehmen.

§ 8

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Promotionsverfahren, wenn nach Prüfung des Promotionsantrags und der mit ihm gemäß § 6 eingereichten vollständigen Unterlagen die Rechtmäßigkeit der Zulassung feststeht. Mit der Prüfung des Antrags beauftragt der Dekan die entsprechende Promotionskommission.
- (2) Mit der Eröffnung des Verfahrens werden die Gutachter festgelegt.
- (3) Der Dekan, der Fakultätsrat bzw. die Promotionskommissionen können die Überarbeitung der Dissertation, ihres Titels und der Zusammenfassung fordern bzw. die Arbeit zurückweisen, wenn diese den Anforderungen und Durchführungsbestimmungen der Promotionsordnung nicht entspricht, offensichtliche Formfehler aufweist oder der Eigenanteil (Publikationspromotion) des Promovenden oder die Qualität unzureichend sind. Ebenso können sie die Präzisierung eingereichter Unterlagen fordern.
- (4) Die Eröffnung soll in der Regel in einer Frist von zwei Monaten nach Antragseinreichung bzw. zwei Monate nach Abgabe der gemäß Absatz 3 korrigierten Unterlagen erfolgen.
- (5) Die Entscheidung über Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und die Auswahl der Gutachter sind dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung des Fakultätsrates durch das Dekanat mitzuteilen. Im Ablehnungsfall ist der schriftliche Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Zusammenfassung der Arbeit im Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.

§ 9

Gutachter

- (1) Eine Dissertation ist von zwei Gutachtern zu beurteilen, die beide Hochschullehrer sein müssen. Der Betreuer der Promotionsarbeit darf nicht Gutachter sein. Nur ein Gutachter darf aus der Klinik bzw. dem Institut stammen, an der bzw. dem die Promotion durchgeführt wurde.

- (2) Die Gutachter werden auf Vorschlag der Promotionskommission vom Fakultätsrat bestellt. Als Gutachter kommen Hochschullehrer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen in Frage.
- (3) Der/Die Betreuer der Promotion können der Promotionskommission Vorschläge für Gutachter sowie eine schriftliche Stellungnahme zur Promotionsleistung des Doktoranden zukommen lassen.

§ 10 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Dekan eingeholt.
- (2) Die Gutachten werden in schriftlicher Form erstellt. Dazu kann ein Formblatt (siehe Anlage 8) genutzt werden. Sie gehen dem Dekan persönlich zu und dienen der Entscheidungsfindung der Promotionsgremien. Sie sind wie alle Prüfungsunterlagen vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung angefertigt sein. Ist das Gutachten nach zwei Monaten noch nicht eingereicht, erhält der Gutachter eine Aufforderung, binnen eines Monats seine Stellungnahme anzufertigen. Liegt nach Ablauf dieser Frist das Gutachten immer noch nicht vor, hat die Promotionskommission die Möglichkeit, den bestellten Gutachter von seiner Aufgabe zu entlasten und einen anderen Gutachter zu bestellen.
- (4) Die Gutachten bewerten den wissenschaftlichen Gehalt und die Tragfähigkeit des verwendeten methodischen Lösungsweges sowie die Form der Aufarbeitung und die Prägnanz der Darstellung.
- (5) Die Empfehlungen der Gutachter können im laufenden Verfahren nicht zur Änderung der Dissertation führen.
- (6) Die Dissertation ist nach § 14 Abs. 1 zu bewerten.

§ 11

Annahme der Dissertation

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Verteidigung der Dissertation besteht für alle Wissenschaftler der Fakultät die Möglichkeit, im Dekanat in die Dissertation und in die Zusammenfassung der Arbeit Einsicht zu nehmen. Nach Eingang der geforderten Gutachten haben die Mitglieder des Fakultätsrates das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen. Die habilitierten Mitarbeiter der Fakultät und der Promovend haben das Recht, die anonymisierten Gutachten im Dekanat einzusehen.
- (2) Nach Eingang der Gutachten entscheidet die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation, wenn diese von allen Gutachtern empfohlen wird.
- (3) Wird in einem Gutachten die Nichtannahme empfohlen, entscheidet der Fakultätsrat über Annahme oder Nichtannahme bzw. über die Einholung eines weiteren Gutachtens. Lautet dessen Urteil ebenfalls „non sufficit“, gilt die Arbeit als abgelehnt. Ist das Urteil positiv, empfiehlt die Promotionskommission die Annahme der Arbeit.
- (4) Wenn mehr als ein Gutachter die Arbeit mit „non sufficit“ bewertet, gilt die Arbeit als abgelehnt.
- (5) Die Entscheidung über Nichtannahme der Dissertation ist dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen vom Dekan schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Eine an der Universität Leipzig nicht angenommene Dissertation kann frühestens sechs Monate, spätestens ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Der Fakultätsrat kann dieselbe Promotionskommission bestellen wie im ersten Abschnitt des Verfahrens.
- (7) Ist nach Jahresfrist die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als beendet.
- (8) Eine mehrfache Wiedereinreichung ist ausgeschlossen.

§ 12
Rigorosum

- (1) Das erfolgreich bestandene letzte Medizinische Staatsexamen (alte Approbationsordnung) bzw. der erfolgreich bestandene Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.6.2002, das Staatsexamen Zahnmedizin oder ein Diplom- bzw. Bachelor-/Masterabschluss, Staatsexamen oder gleichwertiger Fachhochschul- und Hochschulabschluss im Falle des Dr. rer. med. ersetzt das Rigorosum.
- (2) Im Falle einer Eröffnung eines konditionierten Promotionsverfahrens bei Studierenden der Medizin oder Zahnmedizin (§ 6 Abs. 3) gilt der endgültig nichterfolgreich bestandene Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. 6. 2002 bzw. das Staatsexamen Zahnmedizin als nicht bestandene Promotionsprüfung und das Promotionsverfahren wird ohne Verleihung des Doktorgrades beendet.

§ 13
Verteidigung

- (1) Der Kandidat hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem 15–20minütigen Vortrag öffentlich darzustellen und anschließend zu verteidigen.
- (2) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation vom Vorsitzenden der Promotionskommission mit den Mitgliedern der Promotionskommission abzustimmen. Der Termin ist dem Kandidaten mindestens drei Wochen vor der Verteidigung mitzuteilen.
- (3) Die Verteidigung ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zwei Wochen vor dem Termin in der Fakultät der Universität und außerhalb dieser anzukündigen, weitere Fachvertreter können eingeladen werden.
- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 1. der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und
 2. die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission anwesend ist.

- (5) Der Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Promotionskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, dass
1. die Zusammensetzung der Promotionskommission bekannt gegeben wird,
 2. der Kandidat vorgestellt wird,
 3. dem Auditorium die gehefteten Exemplare der Zusammenfassung der Arbeit vorliegen,
 4. die Gutachten in wesentlichen Teilen vorgetragen werden und
 5. die Fragen sich auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Promotionsschrift beziehen.
- (6) In nicht öffentlicher Beratung entscheidet die Promotionskommission unmittelbar nach der Verteidigung über das Bestehen der Verteidigung und die Benotung gemäß § 14. An diesen Entscheidungen können die anwesenden Gutachter und Hochschullehrer mitwirken. Das Bestehen der Verteidigung wird anschließend öffentlich mündlich bekannt gegeben. Die dem Fakultätsrat empfohlene Note kann bei Einwilligung des Promovenden ebenfalls öffentlich mündlich bekannt gegeben werden.
- (7) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Eine bestandene wiederholte Verteidigung ist mit der Note „rite“ zu bewerten.
- (8) Eine Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn
1. der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von vier Wochen nach nicht bestandener Verteidigung schriftlich beim Dekan eingegangen ist,
 2. die Wiederholung der Verteidigung durch Verschulden des Kandidaten nicht fristgerecht erfolgt oder
 3. die wiederholte Verteidigung nicht bestanden wird.

§ 14

Bewertung

- (1) Im Promotionsverfahren sind nach dieser Ordnung erbrachte Leistungen mit folgenden Noten zu bewerten:

summa cum laude	exzellent	0
magna cum laude	sehr gut	1
cum laude	gut	2
rite	genügend	3
non sufficit	ungenügend	5

- (2) Das Gesamtprädikat der Promotionsleistung setzt sich aus den Einzelnoten der Gutachten zur Dissertation und der Note für die Verteidigungsleistung zusammen.

Das arithmetische Mittel der Einzelnoten führt zu folgenden Gesamtprädikaten:

magna cum laude	sehr gut	0,3 – < 1,5
cum laude	gut	1,5 – < 2,5
rite	genügend	2,5 – 3,6
non sufficit	ungenügend	> 3,6

Liegt das arithmetische Mittel aller Noten bei 0, liegt mindestens eine Erstautorpublikation (Originalarbeit in einer begutachteten Zeitschrift) des Promovenden vor und bestätigt die Stellungnahme des Betreuers/der Betreuer (§ 9 Abs. 3) die herausragende Leistung des Promovenden, kann der Fakultätsrat auf Empfehlung der Promotionskommission das Gesamtprädikat „summa cum laude“ erteilen.

- (3) Wird ein Promotionsverfahren mit einer wieder eingereichten Dissertation gemäß § 11 Abs. 6 erfolgreich beendet, ist – unabhängig von allen anderen Teilleistungen – das Gesamtprädikat „rite“ zu erteilen.

§ 15

Pflichtexemplare

- (1) Teil des Promotionsverfahrens ist die Veröffentlichung der Dissertation. Die Veröffentlichung erfolgt entweder im Druck oder online.
- (2) Eine Dissertation ist veröffentlicht und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht durch die unentgeltliche Abgabe von vier, auf holz- und säurefreiem Papier gedruckten Exemplaren der Dissertation an die Universitätsbibliothek, die diese unverzüglich in ihren Katalog aufnimmt und für eine dauerhafte Aufbewahrung sorgt.
- (3) Alternativ kann eine Online-Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Universitätsbibliothek Leipzig erfolgen, wobei die Universitätsbibliothek diese unverzüglich in ihren Katalog aufnimmt und

für die dauerhafte Zugänglichkeit der online-veröffentlichten Dissertationen sorgt.

- (4) Die Frist für die Pflichtveröffentlichung der Dissertation in einer der beiden genannten Formen beträgt sechs Monate. Für den Fall einer beabsichtigten Verlagsveröffentlichung kann diese Frist durch den Promotionsausschuss zweimal um maximal je ein Jahr verlängert werden.

§ 16

Verleihung und Veröffentlichung

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrates; dieser Beschluss ist im Regelfall im Zeitraum von drei Monaten nach dem Erbringen aller für den Vollzug der Promotion erforderlichen Leistungen zu fassen. Der Verleihungsbeschluss ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.
- (3) Die vollzogene Verleihung wird durch die Promotionsurkunde, die in lateinischer Sprache ausgefertigt ist, bestätigt. Die Urkunde ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Leipzig zu versehen. Mit ihrer Übergabe beginnt das Recht zur Führung des Dokortitels.

§ 17

Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn
 1. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausschließen oder nach Verleihung Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausgeschlossen hätten;
 2. Promotionsleistungen unter Täuschung erbracht wurden oder der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde.
- (2) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion.

- (3) Im Übrigen folgt ein Verfahren zum Nichtvollzug der Promotion oder zum Entzug des Doktorgrades den geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Beweisführung in Verfahren nach Absatz 2 muss rechtlichen Prüfungen standhalten. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Über Nichtvollzug der Promotion oder Entzug des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat.

§ 18

Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Promotionskommission geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Promotionsakte beizufügen ist.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Promovenden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Abschluss bzw. nach dem Beschluss über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens an den Vorsitzenden der Promotionskommission zu stellen.
- (4) Die seit 1866 gepflegte Tradition der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig, ein Promotionsbuch zu führen, wird fortgesetzt.

§ 19

Ehrenpromotion

- (1) Die Medizinische Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Fachgebiete.
- (2) Die mit einer Ehrenpromotion zu Ehrenden sollten in der Regel nicht der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig angehören.

- (3) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei Professoren der Fakultät eingebracht und begründet werden. Der Fakultätsrat beschließt über die Verleihung; sie erfolgt im Benehmen mit dem Senat.
- (4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu nennen. Die Verleihung vollzieht der Dekan.
- (5) Der Grad Doctor honoris causa kann nach einem Absatz 3 analogen Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn der Inhaber des Grades wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde. Ist er wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt, muss der Grad entzogen werden.

§ 20 Doktorjubiläum

Die Medizinische Fakultät kann die 50., 60. und 70. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades auf Antrag mit einer Ehrenurkunde würdigen.

§ 21 Übergangsregelungen

Bereits nach § 8 der Promotionsordnung eröffnete Verfahren werden nach den bisher geltenden Bestimmungen abgeschlossen.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 18. Juni 2010

Professor Dr. Joachim Thiery
Dekan der Medizinischen Fakultät

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Anlage 1

Medizinische Fakultät der Universität Leipzig

Einreichungserklärung

Die von

vorgelegte Dissertation wurde betreut von

.....
.....
.....

Die Einreichung der Dissertation wird befürwortet.

Leipzig, den

.....
Betreuer

.....
Leiter der Einrichtung

Anlage 2

Gestaltung des Titelblattes

Titel

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

Dr. med. / Dr. med. dent. / Dr. rer. med.

an der Medizinischen Fakultät

der Universität Leipzig

eingereicht von:

(akademischer Grad / Vorname / Name / Geburtsname)

Geburtsdatum / Geburtsort:

angefertigt am / in:

(Hochschule / Einrichtung)

Betreuer:

Beschluss über die Verleihung des Doktorgrades vom:

Anlage 3

Bibliographische Beschreibung

Name, Vorname

Titel der Arbeit

Universität Leipzig, Dissertation

.... S.¹, Lit.², Abb., Tab.,.... Anlagen usw.

Referat:

Kurze inhaltliche Beschreibung der Arbeit (Umfang von bibliographischer Beschreibung und Referat maximal eine Seite)

¹ Seitenzahl insgesamt

² Zahl der im Literaturverzeichnis ausgewiesenen Literaturangaben

Anlage 4

Zusammenfassung der Arbeit

Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades

Dr. med. / Dr. med. dent./ Dr. rer. med.

Titel

eingereicht von:

(Vorname / Name / Geburtsname)

angefertigt am / in:

(Hochschule und Einrichtung)

betreut von

Monat und Jahr (der Einreichung)

Beginn des Textes auf der unteren Hälfte der ersten Seite

Anlage 5

Erklärung über die eigenständige Abfassung der Arbeit

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne unzulässige Hilfe oder Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Ich versichere, dass Dritte von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen, und dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zweck einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde. Alles aus anderen Quellen und von anderen Personen übernommene Material, das in der Arbeit verwendet wurde oder auf das direkt Bezug genommen wird, wurde als solches kenntlich gemacht. Insbesondere wurden alle Personen genannt, die direkt an der Entstehung der vorliegenden Arbeit beteiligt waren.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Anlage 6

Monografischen Dissertation

- (1) Die monografische Dissertation ist die eigenständige Niederschrift einer wissenschaftlichen Studie in deutscher oder englischer Sprache mit folgendem Aufbau:
 - a) Titelblatt (Anlage 2)
 - b) Inhaltsverzeichnis
 - c) Bibliografische Zusammenfassung (siehe Anlage 3)
 - d) Abkürzungsverzeichnis
 - e) Einführung
 - f) Aufgabenstellung
 - g) Materialien und Methoden
 - h) Ergebnisse
 - i) Diskussion
 - j) Zusammenfassung (Anlage 4, auch Thesenform möglich, max. 5 Seiten)
 - k) Literaturverzeichnis
 - l) Anlagen
 - m) Selbständigkeitserklärung (Anlage 5), Lebenslauf, Publikationen, Danksagung

- (2) Die Gliederung kann in bestimmten Fällen (z. B. Literaturrecherche) von der vorgegebenen Form abweichen.

Publikationspromotion

- (1) Voraussetzung für eine Publikationspromotion sind eine oder mehrere angenommene wissenschaftliche Originalpublikationen in begutachteten Fachjournalen (Pubmed, ISI gelistet), bei der der Doktorand mindestens einmal Erstautor (auch Zweitautor bei gleichwertigem Beitrag) ist.

- (2) Im Falle einer geteilten Erstautorschaft muss der eigene Beitrag spezifiziert und in einer durch den korrespondierenden Autor und mindestens die Hälfte der Mitautoren gegengezeichnete Erklärung über den wissenschaftlichen Beitrag des Promovenden zur Publikation belegt werden.

- (3) Die Publikationspromotion in deutscher oder englischer Sprache hat folgenden Aufbau:
- a) Titelblatt (Anlage 2)
 - b) Inhaltsverzeichnis
 - c) Bibliografische Zusammenfassung (siehe Anlage 3)
 - d) Einführung (ca. 10 Seiten Einführung in die Thematik, Ableitung der Rationale für die publizierte Studie)
 - e) Publikationsmanuskript (bei angenommener Publikation) oder formatierte Publikation (bei erschienener Publikation)
 - f) Zusammenfassung (Anlage 4, auch Thesenform möglich, max. 5 Seiten)
 - g) Anlagen (z. B. Supplemental Materials)
Selbständigkeitserklärung (Anlage 5), Lebenslauf, Publikationen, Danksagung

Anlage 7

Erklärung

über die Vorbehaltlichkeit der Verfahrenseröffnung zur Verleihung des Titels Dr. med. / Dr. med. dent.

Der erfolgreiche Abschluss des letzten Staatsexamens oder die Approbation zum Arzt/Zahnarzt ist Voraussetzung für den Abschluss des Promotionsverfahrens und damit der Verleihung des akademischen Grades. Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist insoweit nur vorläufig und steht unter der auflösenden Bedingung des Nichtbestehens des letzten Staatsexamens oder der Approbation zum Arzt/Zahnarzt. Dieser Abschluss ersetzt nach Regelung im § 12 der Promotionsordnung das Rigorosum. Das Rigorosum ist essentieller Bestandteil und notwendig zum erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens. Entsprechend den Regelungen in § 12 wird das eröffnete Promotionsverfahren bei Nichtbeendigung des Studiums durch die Promotionskommission ohne Titelvergabe eingestellt.

Hiermit erkläre ich, dass mir dieser Sachverhalt im Rahmen der Eröffnung meines Promotionsverfahrens bekannt ist und ich im Falle des Fehlens der Voraussetzung des Abschlusses meines Promotionsverfahrens keine rechtlichen Ansprüche an eine Vergabe eines akademischen Grades oder Titels stelle.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Anlage 8**Formblatt für die Erstellung eines Promotionsgutachtens****Gutachten zur Promotionsarbeit**Eingang der Arbeit
29.01.2009

Titel der Arbeit:

Name der/des Promovendin/Promovenden:

Geburtsdatum:

Betreuende Institution**Universitärer Abschluss****Angestrebter akademischer Grad****Art der Promotionsarbeit**

		Bewertungsmaßstab	Note	
A	STRUKTUR UND FORM DER ARBEIT			
1	Wie gut ist die Arbeit strukturiert?	1 (sehr gut) – 6 (ungenügend)		
2	Wie gut sind das sprachliche Niveau und die orthografische Sorgfältigkeit?	1 (sehr gut) – 6 (ungenügend)		
3	Wie gut ist die graphische Ausarbeitung (Texte, Graphiken, Tabellen)? Sind die Legenden selbsterklärend?	1 (sehr gut) – 6 (ungenügend)		

B	ZIELE DER ARBEIT			
4	Wie gut wird in die Problematik eingeführt?	1 (sehr gut) – 6 (ungenügend)		
5	Wie klar ist die Fragestellung definiert?	1 (sehr klar) – 6 (ungenügend)		
6	Wie relevant ist die Fragestellung?	1 (sehr relevant) – 6 (nicht relevant)		
7	Wie innovativ ist die Arbeit?	1 (sehr innovativ) – 6 (nicht innovativ)		
C	METHODEN			
8	Wie gut sind die Methoden beschrieben?	1 (sehr gut) – 6 (ungenügend)		
9	Wie hoch ist die Methodenvielfalt?	1 (sehr hoch) – 6 (eine Methode)		
10	Wie gut sind die Methoden zur Beantwortung der Fragen geeignet?	1 (sehr gut) – 6 (ungenügend)		
11	Ist die Größe der Stichprobe und Kontrollgruppe(n) geeignet, um die Fragestellung mit ausreichender Sicherheit zu beantworten?	1 (sehr gut) – 6 (ungenügend)		
D	RESULTATE			
15	Wie gut sind die Resultate dargestellt?	1 (sehr gut) – 6 (ungenügend)		
16	Wie gut ist die statistische Auswertung?	1 (sehr gut) – 6 (ungenügend)		
17	Wie gut sind die Resultate nachzuvollziehen?	1 (sehr gut) – 6 (ungenügend)		
E	DISKUSSION DER ERGEBNISSE			
18	Wie gut wird die Methode diskutiert?	1 (sehr gut) – 6 (ungenügend)		
19	Wie gut werden die Resultate diskutiert?	1 (sehr gut) – 6 (ungenügend)		
20	Wie gut werden die Resultate mit der Literatur verglichen?	1 (sehr gut) – 6 (ungenügend)		

21	Wie klar und adäquat sind die gezogenen Schlüsse?	1 (sehr gut) – 6 (ungenügend)		
22	Wie gut sind die Schlüsse durch die Resultate begründet?	1 (sehr gut) – 6 (ungenügend)		
F LITERATUR				
	Wie korrekt sind die Literaturzitate?	1 (sehr korrekt) – 6 (ungenügend)		
	Wie relevant ist die zitierte Literatur?	1 (sehr relevant) – 6 (ungenügend)		
Aufwand?		1 (sehr hoch) – 6 (minimal)		
Publikationen? (Wenn ja: Impact Faktor?)			ja	

Zusammenfassende Bewertung:

Benotung

=====

Ort, Datum:

Institutsstempel:

Unterschrift des Gutachters

